Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 3. Juli 2015 | Jahrgang 70 / Nr. 26
Erscheint einmal wöchentlich am Freitag
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen – Kundmachung – Bescheid

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Kreuzfeld“ in der Gemeinde Altach

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92101 Altach gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 52: Gemeinde Altach 1/1, GST-NR 2273
In EZ 419: Norbert Längle 1/1, GST-NRN 2264, 2266
In EZ 636: Brändle Installationen GmbH & Co KG (FN 14563 t) 146/278, Brändle Installationen GmbH & Co KG (FN 14563 t) 42/278, Schnellrieder Birgit 90/278, GST-NR 2263/2
In EZ 722: Christian Längle 1/1, GST-NR 2271
In EZ 797: Gemeinde Altach 1/1, GST-NRN 2320/7 (Teilfläche lt Plan), 3061/4 (Teilfläche lt Plan), 3062, 3063
In EZ 834: Gemeinde Altach 1/1, GST-NRN 2310, 2311
In EZ 1246: Gemeinde Altach 1/1, GST-NR 2270
In EZ 1509: Norbert Längle 1/1, GST-NRN 2259, 2260, 2261/1, 2261/2, 2262, 2263/1, 2265
In EZ 1560: Gemeinde Altach 1/1, GST-NR 2267
In EZ 1945: Gemeinde Altach 1/1, GST-NR 2269
In EZ 2426: Hubert Brändle Gesellschaft mbH & Co KG 1/1, GST-NR 2263/3
In EZ 2893: Bernhard Längle 1/1, GST-NR 2309

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

a) Teilungen von Grundstücken,
b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

23. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 30. Juni 2015

BESCHLÜSSE:

Für drei Wiederaufbauprojekte nach dem Erdbeben in Nepal, für die Begleitung von Junglehren durch Mentoren und für die Förderung von Wanderwegesanierungen im Jahr 2015 werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Stiftung Kloster Viktorsberg (Beitrag Betrieb 2015), verschiedenen Antragsstellern (Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung) der Montafonerbahn AG (8. Investitionsprogramm, Jahresrate 2015), der ÖBB-Infrastruktur AG (nahverkehrsgerechter Ausbau der Bahnhöfe Rankweil und Hohenems) und der Literatur Vorarlberg (Finanzierung einer auf drei Jahre befristeten Koordinationsstelle) werden Beiträge gewährt.

Dem Projekt „Frauennetzwerk Vorarlberg“ wird zugestimmt und die für die Durchführung benötigten Mittel zur Verfügung gestellt.

Der Land- und Forstwirtschaftsbericht 2015 wird dem Landtag vorgelegt.

Dem Arbeitsprogramm 2015 der Agrarbezirksbehörde für landwirtschaftliche Seilwege wird zugestimmt.

Der Finanzierung der Veranstaltung zur ÖKOPROFIT-Zertifikatsverleihung 2015 wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Durchführung der Verkehrsregelungsmaßnahen auf den Zollamtsplätzen Wolfurt und Tisis wird vergeben.

Die erforderlichen Dienstleistungen bezüglich der Kehrarbeiten auf Landesstraßen werden vergeben.

Dem Abschluss eines Sondergebrauchsvertrages mit einer Investorengesellschaft und der Landeshauptstadt Bregenz betreffend die Errichtung einer Tiefgarage unter der Landesstraße L 202 (Seestadtareal in Bregenz) wird zugestimmt.

Der Kreuzungsbereich L 203, Rheinstraße, Lustenauer Straße, („Engel-Kreisverkehr“) wird umgebaut.

Von der Ralegg-Gallerie in Richtung Stuben wird von km 16,29 bis km 17,10 ein straßenbegleitender, von der Fahrbahn durch einen Grünstreifen getrennter, kombinierter Geh- und Radweg erstellt.

Die Scheibenbachbrücke an der L 41, Senderstraße, bei km 0,80 in Lustenau wird auf Grund des schlechten Erhaltungszustandes abgetragen und neu errichtet.

Der Adaptierung des Gästehauses Zelfenstraße 49 beim Schulsport-Zentrum in Tschagguns für Wohnzwecke und zur Unterbringung von Asylwerbern wird zugestimmt.

Das Gesetz über eine Änderung des Mindestsicherungsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Die Errichtung eines zusätzlichen Wohnlagers im Bereich Silvretta, Lagerfläche L1 etc., wird nach Maßgabe der §§ 17 und 18b Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

PrsG-020.05

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf des Archivgesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.
Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf

Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).
Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
Die Begutachtungsfrist endet am 30. August 2015.
Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

Kundmachung

Die Vorarlberger Kraftwerke AG, Bregenz, hat unter Anschluss von Plan- und Beschreibungsunterlagen vom Juli 2013 und ergänzenden Projektunterlagen vom Dezember 2014 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Kleinwasserkraftwerkes „Oberstufe Alvier“ in den Gemeindegebieten der Gemeinden Brand und Bürs beantragt.

Über dieses Ansuchen wird hiermit die mündliche Verhandlung auf Dienstag, den 21. Juli 2015 mit der Zusammenkunft der Verhandlungsteilnehmer um 09.00 Uhr im Gemeindesaal der Gemeinde Brand, Mühledörfle 40, A-6708 Brand anberaumt.

Gemäß § 8 AVG und § 102 WRG sind außer dem Antragsteller u.a. jene Personen Parteien des Verfahrens, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten (§ 102 Abs. 1 lit. b WRG) sowie Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach §§ 13 Abs. 3 und 31c WRG zustehenden Anspruches (lit. d).

Gemäß § 42 AVG können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden beim Amt der Vorarlberger Landesregierung oder während der Verhandlung allfällige Einwendungen vorgebracht werden. Werden von einer Partei bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden oder während der Verhandlung keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 Abs. 1 AVG zur Folge, dass die betreffende Partei ihre Parteistellung verliert.

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen beim Amt der Vorarlberger Landesregierung, Bregenz, 3. Stock, Zimmer 313a, und bei den Gemeindeämtern Brand und Bürs bis zum Verhandlungstag während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Die Vertreter der Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Mag. Manuel Fleisch

Bescheid

Mit Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 23. Juni 2015, Zl. Ia-403/14-2004, wurde der Beschluss des Stiftungsrats der Julie Bosch Stiftung, Bregenz, vom 22. Mai 2015 über eine Änderung der Satzung gemäß § 12 Abs. 1 des Stiftungs- und Fondsgesetzes, LGBl.Nr. 17/2003 in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Gernot Längle

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.